

**Übungen im Obligationenrecht Allgemeiner Teil**  
**Fall Nr. 5: Stellvertretung**  
**Lehrstuhl Heiss**

**Lösungsskizze**

Fall 1 (20%)	
Zwischen welchen Parteien kommt ein Vertrag zustande und warum?	<b>4 P.</b>
<p>Zunächst ist zu prüfen, ob zwischen Javier und dem Hotel ein Konsens in Bezug auf die Übernachtung im besteht. Dies ist gemäss Sachverhalt der Fall, denn Javier übernachtet auch tatsächlich im Hotel.</p> <p>Da Javier aber den Namen seines Cousins Emilio benutzt, ist zu prüfen, ob Javier als Vertreter von Emilio gehandelt hat. Bei der (direkten) Stellvertretung schliesst der Vertreter mit einer Drittperson einen Vertrag ab, dessen Rechtswirkungen aber direkt beim Vertretenen eintreten (vgl. HUGUENIN, OR AT, N 1078).</p> <p>Die Voraussetzungen einer Stellvertretung gemäss Art. 32 Abs. 1 OR sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Handeln in fremdem Namen</li> <li>2. Urteilsfähigkeit des Vertreters und (bei der gewillkürten Stellvertretung) Handlungsfähigkeit des Vertretenen</li> <li>3. Kein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft</li> <li>4. Vertretungsmacht</li> </ol> <p>(1.) Stellvertretung setzt voraus, dass der Vertreter <i>in</i> fremdem Namen handelt. Javier handelte vorliegend nicht in fremdem Namen, sondern <i>unter</i> einem fremden Namen (vgl. BK-ZÄCH, Art. 32 N 82 ff.). Eine Stellvertretung liegt daher nicht vor.</p> <p>(2.-4.) Die weiteren Voraussetzungen müssen nicht mehr geprüft werden.</p> <p><b>Fazit:</b> Der Vertrag über die Hotelübernachtung kommt zwischen Javier und dem Hotel zustande.</p>	<p style="text-align: center;"><b>1 P.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1 P.</b> [Die Voraussetzungen waren entweder hier oder bei Frage 3 vollständig zu nennen]</p> <p style="text-align: center;"><b>1 P.</b> [auch andere Begründungen vertretbar]</p> <p style="text-align: center;"><b>1 P.</b></p>

<b>Fall 2 (20%)</b>	
<i>Ist Sabrinas Vollmacht mit Eintritt ihrer Urteilsunfähigkeit erloschen?</i>	<b>5 P.</b>
<p>Die Erlöschensgründe einer Vollmacht sind in Art. 35 Abs. 1 OR geregelt. Eine Ermächtigung resp. Vollmacht erlischt bei natürlichen Personen, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem Tod</li> <li>- der Verschollenenerklärung</li> <li>- dem Verlust der Handlungsfähigkeit</li> <li>- dem Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.</li> </ul> <p>In vorliegendem Fall erleidet Sabrina einen Schlaganfall, aufgrund dessen sie urteilsunfähig wird. Da gemäss Art. 13 ZGB Urteilsfähigkeit Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit ist, verliert Sabrina auch ihre Handlungsfähigkeit. Dies führt gemäss Art. 35 Abs. 1 OR grundsätzlich zum Erlöschen der Vollmacht führt, soweit nicht das Gegenteil vereinbart wurde.</p> <p>Im vorliegenden Fall haben Sabrina und ihr Anwalt vereinbart, dass die Vollmacht mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit nicht erlischt. Eine solche Vereinbarung zulässig, weil die Erlöschensgründe dispositiver Natur sind (Rechtsprechung: BGE 132 III 222; Literatur: BSK OR I-WATTER/SCHNELLER, Art. 35 N 4; CR CO I-CHAPPUIS, Art. 35 N 11; GAUCH/SCHLUEP, N 1370; a.M. BK-ZÄCH, Art. 35 N 16; GUHL/KOLLER, § 19 N 12; ENGEL, 399).</p> <p><i>Fazit: Sabrinas Vollmacht ist nicht erloschen.</i></p>	<p><b>1 P.</b></p> <p><b>1 P.</b></p> <p><b>max. 2 P.</b></p> <p><b>1 P.</b></p>
<b>Fall 3 (60%)</b>	
<i>Kann die Designer-Einrichtung GmbH von der Seattle Consulting Group AG den Kaufpreis für das Gemälde und die Palme verlangen?</i>	<b>14 P.</b>
Zunächst ist zu prüfen, ob zwischen Paul und die Designer-Einrichtung GmbH sich über die essentialia negotii einig sind. Dies sind beim Kauf die die Kaufsache und der Preis. Gemäss Sachverhalt sind sie sich	

darüber einig. Fraglich ist aber, ob Paul wirksam im Namen der Seattle Consulting Group AG gehandelt hat.	
Die Voraussetzungen der Stellvertretung sind:	<b>1 P.</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Handeln in fremdem Namen</li> <li>2. Urteilsfähigkeit des Vertreters und (bei der gewillkürten Stellvertretung:) Handlungsfähigkeit des Vertretenen</li> <li>3. Kein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft</li> <li>4. Vertretungsmacht</li> </ol>	
(1.) Handeln in fremdem Namen: Paul handelt ausdrücklich im Namen der Seattle Consulting Group AG. Diese Voraussetzung ist erfüllt.	<b>1 P.</b>
(2.) Urteilsfähigkeit des Vertreters und Handlungsfähigkeit des Vertretenen: Vertreter Paul ist urteilsfähig; die Seattle Consulting Group AG ist handlungsfähig.	<b>1 P.</b>
(3.) Kein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft: Bei vertretungsfeindlichen Rechtsgeschäften ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Der Kauf von Dekor-Gegenständen ist kein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft.	<b>1 P.</b>
(4.) Um für eine andere Person handeln zu können, ist entsprechende Vertretungsmacht erforderlich. Die Vertretungsmacht ergibt sich bei der gewillkürten Stellvertretung aus der Vollmacht.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Seattle Consulting Group AG hat Paul nicht bevollmächtigt, in ihrem Namen Geschäfte abzuschliessen. Bruno hat Paul keine Vollmacht erteilen wollen, sondern er hat Paul nur über eine vermeintliche Vollmacht informiert. Paul hat daher keine Vertretungsmacht, im Namen und auf Rechnung seines Arbeitgebers Verträge abzuschliessen.</li> </ul>	<b>1 P.</b>
Zu prüfen ist aber, ob eine Vertretungswirkung kraft Gutgläubensschutz eintritt (Art. 33 Abs. 3 OR; Art. 34 Abs. 3 OR). Im Kern stellt sich die Frage, ob die Designer-Einrichtung GmbH aufgrund eines bestimmten Verhaltens der Seattle Consulting Group AG nach Treu und Glauben auf eine Vollmacht schliessen durfte	<b>1 P.</b>

<p>(SCHWENZER, N 42.30; Huguenin, N 1125). Dazu müssen folgende zwei Voraussetzungen vorliegen:</p> <p>(a.) Erste Voraussetzung ist, dass der Vertretene durch sein Verhalten einen Rechtsschein geschaffen hat, sodass der Dritte nach Treu und Glauben darauf schliessen darf, der Vertreter verfüge über eine Vollmacht. Der Rechtsschein kann sich aus der Kundgabe einer Vollmacht ergeben (Art. 34 Abs. 3 OR) oder in einer Anscheins- oder einer Duldungsvollmacht bestehen (Art. 33 Abs. 3 OR).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der <i>Duldungsvollmacht</i> besteht der Rechtsschein darin, dass der Vertretene vom Handeln des Vertreters Kenntnis hat, aber nicht einschreitet. Eine solche Duldungsvollmacht fällt vorliegend ausser Betracht, weil die Seattle Consulting Group AG nichts von Pauls Einkauf gewusst hat. Sie hat Pauls Verhalten somit auch nicht dulden können.</li> <li>- Ob eine <i>Anscheinsvollmacht</i> vorliegt ist fraglich. Dazu müsste der Vertretene vom Auftreten des Vertreters bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben müssen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Seattle Consulting Group AG vom Auftreten des Paul hätte wissen müssen. Eine Anscheinsvollmacht liegt daher nicht vor.</li> <li>- Es stellt sich noch die Frage, ob eine <i>kundgegebene Vollmacht</i> vorliegt (Art. 34 Abs. 3 OR). Die Kundgabe kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Für eine kundgegebene Vollmacht spricht, dass Praktikanten der Seattle Consulting Group AG seit über 10 Jahren regelmässig bei der Designer-Einrichtung GmbH einkaufen, und die Seattle Consulting Group AG die Rechnungen immer bezahlt hat. Diese langjährige Praxis könnte von der Designer-Einrichtung GmbH als konkludente Mitteilung verstanden werden, dass alle Praktikanten bevollmächtigt sind, Dekor-Einkäufe zu tätigen. Dagegen scheint zu sprechend, dass schon seit ca. 6 Monaten kein Praktikant mehr Einrichtungsgegenstände gekauft hat (a.M. vertretbar). Aber da der Designer-Einrichtung GmbH nie mitgeteilt wurde, dass Praktikanten keine Einkäufe mehr im Namen und auf Rechnung der Firma tätigen dürfen, kann ihr die Abschaffung des Praktikantenbonus nicht entgegengehalten werden (Art. 34 Abs. 3 OR).</li> </ul> <p>(b.) Die Designer-Einrichtung GmbH muss gutgläubig sein (Art. 3 ZGB; SCHWENZER, N 42.33). Sie darf keine Zweifel an Pauls Vertretungsmacht haben. Kannte sie den Rechtsmangel oder hätte sie ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen müssen (Art. 3 Abs. 2 ZGB), kann keine wirksame Stellvertretung vorlie-</p>	<p><b>1 P.</b></p> <p><b>1 P.</b></p> <p><b>max. 2 P.</b></p> <p><b>1 P.</b></p>
---	--

<p>gen.</p> <p>- Im vorliegenden Fall wusste die Designer-Einrichtung GmbH nichts von der fehlenden Vertretungsmacht. Auch bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte sie davon nichts wissen müssen. Sie war daher gutgläubig (a.M. vertretbar).</p>	<p><b>1 P.</b></p>
<p>Folgt man der Ansicht, dass keine Stellvertretung aufgrund des Gutgläubensschutzes eintritt, dann kann das Geschäft mit dem vollmachtlosen Stellvertreter (falsus procurator) vom Vertretenen genehmigt werden (Art. 38 OR). Im vorliegenden Fall hat die Seattle Consulting Group AG die Rechnung umgehend zurückgeschickt, womit sie konkludent mitgeteilt hat, das Geschäft nicht zu gehenmigen.</p>	<p><b>1 P.</b></p>
<p><i>Fazit: Die Designer-Einrichtung GmbH kann die CHF 900 bei der Seattle Consulting Group AG einfordern (a.M. vertretbar).</i></p>	<p><b>1 P.</b></p>